

N g
2334







70. 3
4178

Der Chur: Brandenburg-

gisch: Fürstlich. Durchl. de dato den 13.

Junij abgelassene Kurze Anzeig

Anstatt

MANIFESTS,

Und darauff

Ihrer Fürstlich. Durchl.

Pfalz Neuburg außgefertigte Beständige

Widerlegung/

Zu mehrer Instruction, also beyeinander in

Druck gegeben.



Im Jahr M. D. CL'I.



Churfürstl. Brandenburgisch. Kurze Anzeig anstatt MANIFESTS.

W In Gottes gnaden: Wir Friderich Wilhelm / Marg^rgraff zu Brandenburg / des H. Röm: Reichs ErzCämmerer vnd Churfürst / zu Magdeburg / in Preussen zu Gütlich/ Cleue/ Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstatt vnd Minden/ Graff zu der Marck vnd Rauenßperg/ Herz zu Rauenstein &c. Sügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Als im Jahr 1609. den 29. Martij der Durchleuchtigste Fürst Herz Johan Wilhelm Herzog zu Gütlich/ Cleue/ vnd Berg/ Graff zu der Marck/ Rauenßperg vnd Mörß/ Herz zu Rauenstein/ ohne Leibs Erben Todts verbliehen/ vnd darauff Unsers Herrn Groß Vatters des Durchl. Fürsten / Herz Johan Sigismunds Marggraffen zu Brandenburg/ des H. Röm: Reichs ErzCämmerers vnd Churfürsten/ in Preussen/ zu Gütlich/ Cleue/ Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen vnd Jägerndorff Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Kügen / Graffen zu der Marck vnd Rauenßperg/ Herrn zu Rauenstein Gnaden/ vnd die Durchleuchtigste Fürstin/ Frau Anna Pfalsgräffin bey Rhein/ in Bähern/ zu Gütlich/ Cleue/ Berg Herzogin/ Gräffin zu Veldenz / Sponheimb/ der Marck/ Rauenßperg/ vnd Mörß/ durch ihre respectiue Gewalthaber/ die Durchleuchtige Fürsten/ Herrn Ernst Marggraffen zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crossen vnd Jägerndorff Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Kügen &c. Wie auch Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfalsgraffen bey Rhein/ in Bähern/ zu Gütlich/ Cleue vnd Berg Herzogen/ Graffen zu Veldenz/ Sponheimb/ der Marck/ Rauenßperg vnd Mörß/ Herrn zu Rauenstein &c. die possession der Fürstenthumben Cleue/ Gütlich vnd Berg/ vnd angehörigen Graffschafften/ auch vorhin zu Dortmund den 31. Maij placiditen Vergleich/ angetretten/ daß sie damahln/ durch Hochged. Ihre Gewalthabere/ mit Ritterschafft vnd Stätten selbiger Landen sichere Reuersalen/ in Religion/ auch anderen Geist/ vnd Weltlichen sachen auffgerichtet vnd beschlossen: darin vnter andern versehen/ daß die Catholische Römische/ wie auch andere Christliche Religion/ an einem jeden Orth in öffentlichem brauch vnd vbung/ zu continuiren/ zu manuteniren/ vnd zuzulassen/ vnd darüber niemanden in seinem Gewissen vnd Exercitio zu turbiren/ zu molestiren/ noch zu betrüben: darob auch des Herrn Pfalsgraffen zu Newburg &c. Ed. im Jahr 1614. nach deme sie zur Röm: Catholischen Religion gessertten/

eretten/mit treuem eyffer vnd ernst zu halten/ vnd denen die denselben zuwieder thut
würden/sich eusserstem vermögen nach zu wieder setzen/durch öffentliche/zu Disseldorf
den 14. Junij selbigen Jahrs im Truck außgegangene Patenten gesichert/ bey solchen
Reuersalen auch nochmahln bey den Kantischen Tractaten im selbigen 1614. Jahr
den 12. Novembris bestanden/ vnd von den Cronen Franckreich vnd groß Britanien/
wie nicht weniger den Herrn Staaden General der Vereinigten Niederlanden / die
handlung daselbst darauff gegründet worden.

Ob nun wol in krafft solcher Reuersalen von beyden Herrn Gewalthabern das
Exercitium Evangelischer Religion auch an denen Orthen/da es vorhin nit gewesen/
eingeführet/ vnd dabey des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg Ed. die Landstände vnd
Vnderthanen noch ferner absonderlich gesichert/ haben sie doch folgents Ihrer hochbe-
thewrten Zusage/Hand vnd Siegel zuwieder/die Evangelische Vnderthanen auff
grawfsambste vnd hefftigste verfolget/ in dem sie nit allein das öffentliche vnd heim-
liche Exercitium Religionis/vnnd was dem anlebet/ bey hohen straffen allenthalben
verbotten/die Prediger verjagt/die Predighäuser versperret/ die Kirchen vnd dazu ge-
hörige Renthen eingenommen/sondern auch gedachte Evangelische Vnderthanen we-
gen Kindtauffen/Ehe einsetzungen/Predigen vnnd Predig anhörungen/mit schweren
brüchten belegt/vnd etliche Prediger vnd zuhörer in schändliche gefängnuß geworffen
(dauon zween alte Prediger/ einer zu Cölln/ der ander zu Keyserwerth in elender ge-
fängnuß gestorben) auch in etlichen Stätten das Bürger Recht vnd beywohnen ihnen
verweigert / sie von Rahts: vnd anderen Ehrenständen vnd Aemptern allerdings auß-
geschlossen/ vnd so weit ferner wider sie verfahren lassen/ daß ihnen ihre Erbbegräbnis-
sen auff den Kirchhöfen so wol als in den Kirchen/ entweder gar verweigert/oder doch
gegen zahlung sicherer Geldsummen gleichsam verkauffet/an etlichen Orthen auch die
Todten auß der Erden auffgegraben/ vnnd anderwärts ihnen bey namhafter straff be-
fohlen worden/ bey den Processionen Graß zu streuen/denselben mit dem Gewehr bey-
zuwohnen/vnnd / wan sie nicht mit Prügeln zur Erden geschlagen werden wollen/für
dem Sacrament nieder zu fallen/ daß sie auch mit vngeleicher biletirung mehr als an-
dere ihre Mitbürger/so Catholischer Religion zugethan/beschwäret worden/vnnd was
dergleichen gewaltsamer zufügung mehr seind/ die alle mit vielen trawrigen an vnter-
schiedlichen Orthen vorgangenen Exempeln in continenti erwiesen werden können.

Vnd obwol folgents im Jahr 1629. den 9. Martij/vnnd im Jahr 1647. den 8.
Aprilis/ zwischen Uns vnd respectiuè Unsers Herrn Vattern Gn. vnd des Herrn
Pfalzgraffen zu Newburg Ed. sichere Verträge prouisionaliter auffgerichtet / vnnd
Wir jedesmahls/da Wir sonsten zu den Landen ratione Iuris Maioratus & primoge-
nituræ vornemblich interessirt/ vnnd ander sachen absieg keinen zweiffel getragen / zu
beybehaltung der Landen wolffahrt/vnnd damit den gesampften Landständen vnd Un-
derthanen Ruhe vnnd Friede geschaffet/vnd niemand in seinem Gewissen/ Haab vnd
Gütern betrübet vnnd beschwäret werden möchte/von Unseren kundbahren Rechten
ein merckliches prouisionaliter nachgegeben haben: des Herrn Pfalzgraffen Ed. auch
nicht

nicht entfallen sein kan/ was dieselbe den Herrn Staaden der Vereinigten Niederlan-
den/nach dem ersten provisional Vergleich im Jahr 1630. als sie sich damahls in per-
sohn gegenwertig im Haag befunden/vnd die vollziehung solchen Vertrags gesucht/
der Evangelischen Religion vnd Vnderthanen halber versprochen/vnd was dieselbe
darauff S. Ed. zu mehrmahl retribuiret/vnd zur antwort geben lassen; sonderlich aber
in dem Vergleich vom Jahr 1647. es dahin zu richten verabscheidet / daß diejenige
Kirchen vnd Gotteshäuser/zusambt den darzu gehörigen prouentibus/dem jeniger
theil restituiret werden/ welchem dieselben in Anno 1609 zur zeit der auffgerichteten
Reuerfalen zugestanden/wegen des Exercitij Religionis aber tam politici quam pri-
uati/esh in den Stand gesetzt/vnd gelassen werde/ wie es sich deswegen allenthalben im
Jahr 1612. qualibet anni parte befunden / deme zu folg auch eine commission den 4.
Februarij des Jahrs 1648. binnen der Statt Duißberg angefangen / vnd in die 11.
Woche continuiert/aber wegen damahln eingefallenen N. Ostern im April/bis nach
deren ablauff mutuo consensu verschoben/ vnd deren reallumpcion von Vns viel-
fältig vrgiret/von des Herrn Pfalzgraffen Ed. auch ebenmässig dabey anfangs bestan-
den/nur daß sie wegen des verstandes/einer widrigen meinung gewesen/ folgendts aber
davon abgefallen vnd zu keinen ferneren Tractaten mehr verstehen/ sondern alles nach
der Obseruantz des Jahrs 1624. gehalten haben: vnter dessen aber von den grausam-
en pressuren vnd Verfolgungen wider Vnsere Evangelische Vnderthanen in Güt-
lich vnd Berge nicht abstehen wollen / sondern damit ferner vnd vnaußhörlich conti-
nuiret/mit dem vorgeben/daß alle Verträge/ Concordata, Pacta vnd Reuerfalen/
so dawider/auffgehoben/cassirt vnd vernichtiget seyn.

Demnach es sich aber damit also verhalten thut/ daß zwar des Herrn Pfalzgraffen
zu Newburg Ed. bey mehr angeregtem Vergleich vom Jahr 1647. es gerndahin einge-
richtet gesehen/daß der Kirchen vnd exercitij Religionis halber/daß Jahr 1624. auch
in vnsern Fürstenthumben Gütlich vnd Berge würde beliebt / dieweil bereit damahls
solcher terminus bey den Friedens Tractaten zu Münster vnd Osnabrüg fest gesetzt
vñ abgehandelt wäre; solches aber von Vns keines theils eingegangen werden können/
sondern also/wie oben gemeldet/ beyderseits placidiret/ vnd nachgehents des Herrn
Pfalzgraffen zu Newburg Ed. vnterschiedliche rationes / so schrift/ als mündlich/ bey
vielfältigen schickungen/conferentien/ vnd mit schreiben repräsentiret/daß die Frie-
dens Tractaten Conuentionem des Jahrs 1647. nicht auffheben können/weil nemblidy
die gravamina Religionis in den Gütlichen Landen zu den gravaminibus Imperij nie-
gehörig gewesen/auch zu dem Krieg im Röm. Reich keine vrsach gegeben/vnd also du-
plici ratione per generalem dispositionem super gravaminibus Imperij ihre erledig-
ung nicht haben können; zu dem des Herrn Pfalzgraffen Ed. auff heutige stunde mit
den Friedens Tractaten nicht Content/noch dieselbige durch die Jhrige vnterschreiben
lassen/vielmehr aber denselben in einem vnd andern contradiciren / vnd also ex actu
impugnato keinen Vortheil schöpfen können/dieselbe auch den terminum Restituti-
onis gravatorum vom Jahr 1612. bey dem letzten provisional Vergleich beliebt/ als
der

Der terminus des Jahrs 1624. bey nahe ein halb Jahr vorhin / als nemlich im No-
vemb. des Jahrs 1646. in Imperio placidiret gewesen; Vnnd ob gleich domahls des
Herz Pfalzgraffen Ed. gern gesehen / wie bereit angezogen / daß jetzem. terminus resti-
tutionis auff besagtes Jahr 1624. eingerichtet wäre / demselben doch von vnseren Ge-
heimen Rähten vnd Gesandten außdrücklich contradiciret / vnnnd auff solche contra-
diction ein anders geschlossen / dabey auch folgendes / nach dem das Instrumentum Pa-
cis am 24. Dec. des Jahrs 1648. vollkômlich vndergeschrieben / von des Herz Pfalz-
graffen Ed. selbst bestanden / vnnnd in vnderschiedlichen Jhren Schreiben vrgiret / wie
solches derof. lber ebenfalls durch Vnsere Râht vnnnd Abgesandte schriftl. vnd münd-
lich remonstriret worden / so dan den provisional Vergleich nit allein vber den pun-
ctum Religionis / sondern auch viel andere hohe vnnnd wichtige puncten eingerichtet /
vnnnd bey des Herz Pfalzgraffen Ed. nicht stehet / in einigen puncten dabey zu verplei-
ben / vnnnd in anderen davon zu resiliiren: wie dan keine zwischen Chur: vnd Fürsten auff-
gerichtete Verträge beständig weren / wan sie dergestalt von einem oder anderen theil in-
fringiret werden solten / zu geschweigen / daß die ganze Successions sache der Güttscheit
Landen vnnnd also cum omnibus dependentijs / darunter die Religion ein vornehmes
stück ist / bey den Friedens Tractaten außdrücklich zu anderweiter decision oder hand-
lung außgestellt vnd excipiret worden. Dergestalt sich auch die Herz Keyserlich.
Gesandten Graff zu Nassaw vnnnd Zemberg / vnnnd beyde Volmari vnd Cran / in einer
formellen Proposition nahmens Jhrer Keyserl. Mayest. erkläret / vnnnd gestanden
haben / daß es der Religion halber nach dem provisional Vergleich zu richten / vnnnd der
Herz Pfalzgraff das Jahr 1612. zu halten schuldig: welche Motiven vnnnd gründe
samt vnnnd sonder also beschaffen / daß sie mit bestand nicht auffgelöset / vnnnd hinter-
rieben werden können. Vber dem allen sich in der That befunden / daß des Herz
Pfalzgraffen zu Newburg Ed. sich bloßhin vnnnd nit mit Worten auff die Regul vnnnd
Oberservantz des Jahrs 1624. beziehen / aber in der That nichts weniger als die resti-
tution / nach Inhalt derselben zu verwilligen gemeint / sondern noch ferner vnnnd biß auff
heutige stunde mit der Verfolgung vnnnd pressuren an etlichen Orthen / durch ihre Be-
ampte vnnnd Diener verfahren lassen / vnnnd aber an seichen Herz Pfalzgraffen zu New-
burg Ed. immerhin behauptet werden wollen / solches auch noch jüngst in einem offenen
sub dato 7. Martij dieses Jahrs / zu Düsseldorf gedruckten Edict erwiedert / daß alle
Pacta / Reuersales / Contractus / & Transactiones / welche an einem oder andern Ort
vorhin auffgerichtet / vnnnd der Regul vnnnd Oberservantz mehrgemelten 1624. Jahrs
zu wieder sein / hierin nicht hinderlich / sondern für gänglich annulliret / auffgehoben / vnnnd
ungültig geachtet werden sollen: Vnnnd dan derof. lber / so wenig frey stehet / die Reuersa-
len / so von Vns beyder seits / mit den Güttschen vnnnd Bergischen Landständen / auff-
gerichtet / vnnnd dabey Wir auch dieselbe / vermög Vnsrer hochberewrten zusage vnnnd
appromission / zu handhaben vnnnd zu schützen schuldig / einseitig zu declariren / vnnnd in
wiederwertigen verstand zu ziehen / als den provisional Vergleich vom Jahr 1647.
zum theil zu vernichten vnnnd auffheben / zum theil aber gültig zu halten / sondern / da
sie den

sie den Vertrag in einem vnnnd anderen von vnwürden vnnnd vngültig achten wollen/
derselbe auch Vns vnnnd die Vnsere im vbrigen nicht obligiren noch binden können/
sonderen Wir gleichfals auff freyen Fuß stehen müssen: Beuorab/das Wir durch den
Vertrag vber die halbscheid veruortheilt/ vnnnd des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg
Ed. demselben zuwieder sich anderwerts in particulier Tractaten vnnnd Vergleich einge-
lassen/ auch seither ihrer einseitigen gewaltsamer occupation der Landen / eine vner-
zwingliche Summa Geldes an Contributionen vnnnd Steuern von Vnsere Vn-
derthanen beyder Fürstenthumben Süllich vnnnd Berg eingefordert/ vnnnd durch aller-
hand dazu gebrauchte Execuciones beygetrieben / dadurch ihre mittel fast erschöpffet/
vnnnd Vns/ Vnsere Erben vnnnd Nachkommen/ ins künfftig bey erörterung Succes-
sion.streits zum meisten schaden gereichen wird.

Hierumb so haben Wir Vns höchstgenötiget befunden/ zu conseruation vnnnd
versicherung Vnsers Rechts / vnnnd damit des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg
Ed. zur raison vnnnd billigkeit gebracht / die Landstände vnnnd Vnderthanen beyder Vn-
serer Fürstenthumben Süllich vnnnd Berg bey ihren Priuilegien/Freyheiten ihres Ge-
wissens/ Rechten vnnnd Gerechtigkeiten / nach Inhalt der Reuersalen manuteniiret/
von den vielfältigen Trangsalen/Beschwer vnnnd pressuren erzetzet/ vnnnd wiederum
in ihren vorigen Stand vnnnd Ruhe gesetzt werden mögen/eines vnnnd andern Places/
vermittelst Göttlicher Hülff vnnnd Beystandes/ Vns zu bemächtigen. Vnnnd wollen
demnach nicht zweiffelen / es werden so wol die Römisch:Keyserlich.Mayest. als alle
andere Potentaten/ Chur.Fürsten vnnnd Stände des H.Römisch:Reichs sich diese
Vnsere wolgemeinte Intention/ zu erhaltung Vnsers offenbahren Rechts vnnnd Ge-
rechtigkeit belieben lassen / vnnnd Vns daran nicht behinderlich sein/ noch sich mit des
Herrn Pfalzgraffen zu Newburg Ed. engagiren/sondern vielmehr Vns / auff Vnsere
gebühliches ansuchen / allen behülff/vorstand vnnnd beförderung leisten/vnnnd Vns
dabey kräftiglich handhaben. Geben Cleue den 13. Junij/des 1651. Jahrs.

Folget nun auff vorgangene Chur : Branden-
burgische Kurze Anzeig an statt
MANIFESTS,

Ihrer Fürstlich. Durchl. Pfalz Newburg auß-
gefertigte beständige Widerlegung.

ES



E ist nunmehr dieser Orthen
jedermänniglich bekandt / wird auch vnge-
zweifelt nicht allein in den Vena harten Landen / sondern
auch in: vnd außershalb des Römischen Reichs albereit
weit vnd breit erschollen sein / mit was Feindlichen
Attentaten / vnd Kriegsgewalt des Herren Chur Fürstern
zu Brandenburg Chur Fürstlich. Durchl. zc. wieder Ihre
Fürstlich. Durchl. Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein/
in Böhmen / zu Gütlich / Cleue vnd Berg Herzogen / Graffen zu Veldenz / Sporn-
heimb / der Marck / Rauensperg / vnd Wörß / Herrn zu Kauenstein zc. vnd der
selben Gütlich: vnd Bergischen Lande zu verfahren an vnderchiedlichen Orthen
einen anfang gemacht / vnd mit was starcken Kriegs Verfassungen Seine Chur-
Fürstlich. Durchl. zu continuir: vnd forsetzung dero Feindlichen intents mit
erweckung neuer Vnrube vnd Kriegs empörungen im Römischen Reich Vn-
serm geliebten Vatterlandt (deme von dem vorhin außgestandenen langwirigen
vnd sehr verderblichen Krieg der blütige Schweiß noch kaum abgetrucket ist)
sich vom neuen starck / vnd je lenger je mehr versehen.

Damit nun diejenige / welche Höchstgedachten Herrn Chur Fürstern zu
diesen weitauffsehenden gefährlichen Händelen angereizet haben mögen / vnd
dabey noch immer fort mit Raht vnd That cooperiren / sich nicht etwo gleichsam
in primo limine bey der erbaren Welt in den Verdacht stellen / als ob hiedurch
etwas / so dem Landt vnd allgemeinen Frieden zu wider / vorgenommen werde:
Vnd damit auch sie der hohen Straffen (welche so wol in dem Religion vnd
prophan Frieden / als auch dem jüngst zu Münster vnd Osnabrüg auffgerich-
tem Instrumento Pacis, contra turbatores & infractores quietis publicæ,
statuirt sein) sich nicht theilhaftig machen mögen / haben Sie in einem am 13.
jestlauffenden Monats Junij / vnder Seiner Chur Fürstlich. Durchl. Nahmen/
zu Cleue getrucktem Patent / vnd dan noch in einem anderen / vnder selbigem
dato auch in Seiner Chur Fürstlich. Durchl. Nahmen in offenem Tract außge-
lassenem Scripto (so sie kurze anzeig an statt Manifests / warummb Seine Chur-
Fürstlich. Durchl. zu Brandenburg einige Orther vnd Plazen in den Fürsten-
thumben Gütlich vnd Berg einzunehmen bewogen vnd verursacht worden / zc.
intituliren) solchen Ihren factionibus zuehen / in der jenigen Augen / welche auff
den grund der Sachen nicht eben so gnaw sehen können / etlicher massen eusserlich
scheinende / aber doch gar auß schlechtem Stoff zusamen gesticket vnd durch-
löcherete Deckmäntel (als wan nemblich Höchstgedach. Herrn Pfalzgraffens
Fürstlich. Durchl. dero Gütlich vnd Bergische Lande vnd Vnderthanen
mit vngewöhnlichen pressuren vnd trangsalen hart beschwären thetten / vnd

2

daß

daß derowegen Seine des Herrn Churfürstens zu Brandenburg Churfürstl. Durchl. dieselbe davon erretten vñnd befreyen müste; So dan vñnd fürs ander/ daß Sein des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. in Puncto. Religionis/ vermög des Instrumenti Pacis / in bemelten Landen es nach der Regul vñnd Obseruantz/ wie sichs im Jahr 1624. an einem jeden Orth daselbst befunden hat/ gehalten haben wollen (welches den im Jahr 1609. den Landen ertheilten Reuersalen/ vñnd dem im Anno 1647. auffgerichtetem Vertrag zuwider / vñnd daher Seine Churfürstlich. Durchl. zu Obseruantz jetzt gemel. Vertrags nicht mehr obligirt weren) vmbzuhangen. / vñnd damit Ihre thathandlungen zu bedecken vnderstanden;

Nachdem aber jetzt Höchstgemelter Herr Pfalzgraff gedachtes Patent/ vñnd was darin von beschwer: vñnd betrangung der Gütlich: vñnd Bergischer Vnderthanen viel zu milt angezogen worden / durch einen beständigen Gegenbericht in formb eines gleichmessigen Patents albereit widerlegt vñnd hindertrieben habens: So wil man einen jeden/ welcher solche beyde Patenten gegen ein ander lesen/ vñnd vtriusque rationes mit vnpræoccupirtem Gemuth ponderiren wird/ de re ipsâ/ eiusque veritate & Iusticiâ iudiciren lassen; vñnd in gegenwertiger kurzer deduction allein den Vngrundt des obgemelten Chur Brandenburgischen Scripti/ vñnd vermeinten Manifests/ dem günstigen Leser für Augen stellen.

Dessen es doch auch diß Orths wol nicht bedürffte/ weil fast alle/ oder doch die vornembste darin angeführte rationes vñnd argumenta (welche albereit vor diesem in vnderchiedlichen discursibus zu mehrmahlen auff die bahn gebracht) in einem pro parte Neuburgicâ im Jahr 1649. in Truck gegebenem kurzem Libello (so Gründlicher Bericht vber das Kirchen vñnd Religions wesen in den Fürstenthumben Gütlich / Cleue vñnd Berg/ &c. rubricirt ist) mit solchen beständigen fundamentis refutirt worden. / daß darauff bißhero das geringste nicht hat können replicirt noch geantwort werden: Derowegen zu verwunderen ist/ daß der Concipist des obgemelten Chur Brandenburgischen Manifests (wan er seiner sachen trawet/ vñnd sich nit schewet/ daß die Wahrheit vñnd gründliche beschaffenheit an tag komme) so gar obiter darüber hergehet / vñnd vorgemelten Pfalz Neuburgischen gründlichen Bericht nicht einmahl mit dem geringsten Wörlein hat berühren dörfen/ sonderen denselben mit stiller Trummen/ dissimulando/ als wan er solchen niemahl gesehen hette / vorbegehet; da doch derselb schier vor Zweenen Jahren vnderchiedlichen Chur Brandenburgischen Rächten/ vñnd nominarim auch Seiner Churfürstlich. Durchl. Ober Cammerern dem von Burgstorff/ vñnd Geheimen Racht Doctori Postman / zu dem End alhie in Düsseldorff eingehändiget vñnd communicirt worden/ damit wan man deroseits darwider einige beständige Einred hette / solches mit gutem fundament hervor gebracht würde/ vñnd also ein theil den anderen in der guete/ wie zwischen so nahen

Chur:

Chur: vnd Fürstlichen Anverwandten Herkommen / vnd es auch ohne daß die zwischen denselben auffgerichtete Pacta / vnd darin verglichene Aufträge nachführen / vnderrichten mögte:

Vnd hält man sich wol versichert / wan Seiner ChurFürstlich. Durchl. die in jetztgedachtem gründlichen Bericht deducirte rationes / vnd der sachen wahre beschaffenheit fideliter vnd vmbstendlich weren vorgebracht worden / dieselbe als ein Hochverstendiger / vnd berühmter Rechtsliebender Fürst / würden nicht gestattet haben / daß vnter dero Hohen ChurFürstlichem Titul vnd Namen / ein so unbegründtes Scriptum (dessen Inhalt vnd rationes wie bemelt / albereit so lang vorher funditus annihilirt gewesen) in offenen Truck were spargirt worden:

Insonderheit dieweil in angezogener PfalzNewburgischen deduction vnd Bericht / ex ipsis formalibus verbis des in Anno 1543. zwischen Weylandt Kayßer Carl dem Fünfften Sturwüridigsten: vnd Herzog Wilhelmen zu Sächlich / Cleue vnd Berg Christmilten Angedenckens / vor der Statt Venlo auffgerichteten Vertrags / so dan auß dem Buchstabllichen Inhalt der zwischen jetzt Hochermelter Ihrer Fürstlich. Gn. auch dero Eltister Tochter / Weylandt Frau Maria Leonora / vnd Herzog Albrecht Friederich in Preussen / löblicher Gedechnuß / auffgerichteter Ehepacten klärlich angewiesen worden / daß die im Jahr 1609. den Sächlich: Cleuisch: Bergisch: vnd Märckischen Landständen / von den ChurBrandenburgischen vnd PfalzNewburgischen Herrn Gewalt haben / herausgegebene Reuersales keinen anderen verstand haben / noch auch denselben salua rei veritate, & iure Catholicæ religioni quæsito auffgetrungen werden kan; als wie es albereit vorher der Religion halben / in jetztgemeltem Venloischen Vertrag / vnd Preussischen Ehepacten perpetuis temporibus inhalten / durch beständige / vltro citroque / mit Fürstlichen wahren Worten / auch Hand vnd Siegel bekräftigten contracten / abgered / verglichen vnd versprochen worden:

Daben dan auch ferner ex actis, & rebus gestis ad oculum remonstrirt worden / daß die vollziehung des jenigen / was im Jahr 1647. zwischen des jetzigen Herrn ChurFürsten zu Brandenburg / vnd des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg Durchl. Durchl. der Religion / vnd des Kirchen Wesens halber provisionaliter verglichen worden / so wol bey der darüber zu Düsselburg gepflogener Handlung / als auch hernacher / an PfalzNewburgischer seithen niemahlen ermangelt / sonderen vielmehr durch der ChurBrandenburgischen beharliches cunctiren / intriciren vnd verwirungen / das ganze Werck so lang herumgeführt worden / bis endlich der allgemeine Friedensschluß zu Münster vnd Ohnabrüg geschlossen / vnd ins Reich publicirt worden / vnd das dahero Ihre Fürstlich. Durchl. PfalzNewburg in hoc puncto Religionis (weil keine

Hoffnung mehr übrig war/ dißfalls die Chur Brandenburgische Räte/ zurragi-
on zu bringen) ihren Recurs zu letzt gemeltem Friedensschluß zu nehmen/ vnd sich
an der darin bestimpter Regel vnd Obleuantz des Jahrs 1624. zuhalten gleich-
samb genöthiget worden seind:

Vnd obwol etliche Chur Brandenburgische Räte vorgeben wollen/
auch ungezweifelt ihrem gnädigsten Churfürsten vnd Herrn die einbildung
gemacht/ (massen in obgemeltem scripto abermahlen geschicht) ob solte das Kir-
chen vnd Religions wesen/ in den Süllich: Cleuischen vnd zugehörigen Lan-
den/ vnder dem Instrumento Pacis/ vnd darin gesetztem termino/ oder obler-
uantz des Jahrs 1624. nicht begriffen/ noch darin etwas/ so den Reuersalen des
Jahrs 1609. so viel die Religion vnd deren exercitium betrifft/ derogiren könnte/
statuirt sein:

Dieweil jedoch besser contrarium auß den claren Worten gedachten In-
strumenti pacis/ in oftangezogenem Gründlichem Bericht/ gleichfalls handgrei-
lich erwiesen/ vnd derohalben den jenigen/ welche bemelten Gründlichen berichte
albereits gelesen/ etwo verdriesslich fallen mögte/ auch sonst ein unnöthiger über-
fluß were: alle darin begriffene rationes vnd argumenta anhero zu wiederholen/
vnd dardurch diesen kurzen Gegenbericht zuergrösseren/ Als hat man geliebter
kürge halben / vnd zu besserer informacion deren/ welchen der mehrgemelter
Gründlich berichte bißhero noch nicht vorkommen ist/ denselben abermahlen hiebei
fügen lassen:

Vnd werden solchem nach/ off Höchstgemelte Seine Churfürstliche
Durchl. zu Brandenburg/ anfangs gebühlich vnd instendiger sucht/ Sie wol-
len der lieben Wahrheit vnd heilsamen Gerechtigkeit zustewr / dan auch 1 mb. Jh-
rer eigenen hohen Churfürstlichen reputation willen (damit Sie sich nicht in
den Verdacht stellen/ als ob Sie wider Ihrer eigener löblichen Vorelteren/ in vor-
gemeltem Venloischen Vertrag/ vnd den Preussischen Ehepacten so thewes ver-
sprechen/ Handt vnd Siegel/ auch den von Jhro selbst vnd Jhren Gesandten
unterschriebenen vnd approbirten allgemeinen Friedensschluß handelen wolten)
wie in gleichen auch zu erhaltung Friedt/ Ruhe vnd Einigkeit mit Jhren so na-
hen anverwandten/ vnd mit Ständen des Heiligen Reichs/ anderen ihren wich-
tigen geschefften/ so viel Zeit abbrechen/ vnd Jhro den offerwendten Pfalz New-
burgischen Gründlichen berichte/ / sambt dieser kurzen deduction vnderthenigst
vorlesen lassen/ dessen Inhalt/ rationes vnd argumenta ihrem Hocherleuchten
Verstand nach/ (mit beynsetzungen aller wiedrigen affecten) vernünfftiglich er-
wegen/ vnd im sahl Sie dem vorgangen/ einige erhebliche einredt darwieder zu
haben vermeinen / selbige als dan durch verstendige vnpassionirte Friedt/ vnd
Rechtliebende Leuth / ordentlich vnd punctuatum auffsetzen / vnd zu mennig-
liches wissenschaft an tag bringen lassen / damit dergestalt des eines oder anderen
theils.

theils gerecht samb/ oder vnfüge/der Ehrbaren Welt bekandt gemacht werde; ehe man mit gewalt vnd verbottenen Thathandlungen wieder den heilsamen Landt vnd allgemeiner Frieden/zu eines oder anderen Vnschuldigen belaidigung; an einander wachse.

Vnd gibt man PfalzNewburgischen theils / Seiner Churfürstlich. Durchl. selbst/ vnd jedermännlichen mit vnpassionirtem gemüth zu bedencken/ ob einige besügte Vrsach vorhanden/ vnd verantwortlich seye/ Ihre Fürstlich. Durchl. den Herrn Pfalzgraffen/ vmb des willen/das dieselb endlich/als gleich samb keine hoffnung noch apparentz mehr vbrig gewesen/das an ChurBrandenburgischer Seiten der Vertrag vom Jahr 1647. in puncto Religionis dem Buchstabilchem Inhalt/vnd rechten Verstand nach würde volnzogen werden/ Ihren Recurs zum Instrumento Pacis/als pragmatica sanctione totius Imperij zunehmen genötiget worden/ dergestalt de facto zuzusetzen;

Dan entweder seind seine Fürstl. Durchl. darzu besügte gen esen / oder nit; haben Sie darzu Zug vnd Vrsach gehabt/so ist ja daran nicht vnrecht/ noch jemanden etwas zu kurtz geschehen/cum is qui legibus Imperij & iure suo utitur, nemini iniuriam faciat. &c. Sollte aber auch schon Chur Brandenburg darfür halten wollen/ das des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. darzu nit berechtiget weren/ so könten dannoch Seine Churfürstlich. Durchl. tanquam pars / darüber ihr eigener Richter nicht sein / sondern würde sich so wol vermög der particular Außträge/dern sich beyde Chur:vnd Fürsten im Jahr 1629. vnd 1647. verglichen/ als auch nach verordnung der heilsamer Reichs Satzungen / vnd des Instrumenti Pacis/ in alle wege gebühren// solches via iuris / vnd nicht vi armorum aufzuführen;

Zu dem können ja Seine Churfürstlich. Durchl. nit verabreden/das Sie eben dieses puncts halber (Das nemlich das Kirchen vnd Religions Wesen in diesen Landen nicht nach der Regul des Instrumenti Pacis vnd des Jahrs 1624. sonderen nach Inhalt obgemelter Reuersalen vnd des Vertrags des Jahrs 1647. einzurichten vnd zuhalten seye.) schon lenger als vor Jahr vnd Tag bey der Römischen Keyserlich. Mayest. schriftlich/ vnd durch dero Bediente mündlich einkommen/auch darüber Ihrer Keyserlich. Mayest. allergnädigste erklärung vnd verordnung einstendig gebetten: das auch Allerhöchstgedachte Keyserlich. Mayest. darauff die Sachen mit dero Rhaten zwar in reiffe deliberation gezogen / aber doch solcher Seiner Churfürstlich. Durchl. vnerheblichen einreden vnverhindert/ cum matura causa cognitione dero allergnädigste Commission/ des jüngst abgelebten Herrn Churfürstern zu Cölln / als Bischoffen zu Münster/ vnd des Westphälischen Crantz mit außschreibenden Fürsten Christmilten Angedenckens Churfürstlich. Durchl. vnd Herzog Augusti zu Braunschweig Lüneburg Fürstlich. Gn. dahin auffgetragen habe / das beyde jetzt Höchst. vnd

Hochermelte Chur: vñnd Fürsten / das Religion / vñnd Kirchen Wesen in den
Sülischen / Sleuischen / vñnd zugehörigen Landen / nach Inhalt des Münsterischen /
vñnd Dñabrügischen Friedensschluß in den Standt stellen / vñnd richten sollen /
wie sich dasselb an einem jeden Orth im Jahr 1624. befunden hat;

Welche Commission vñnd Befelch Allerhöchstgemelte Ihre Keyserlich.
Mayest. hernacher auff erfolgtes Absterben höchstgedachten Herrn Chur Fürsten
zu Cöllen / auff den jezigen Herrn Bischöffen zu Münster / vñnd Hochermelten
Herzogen zu Lüneburg wolbedachtlich haben erneuerten / vñnd rescribiret
lassen!

Ja es haben auch die zu Nürenberg niedergesetzte Reichs Deputirte / vñnd
Gesandte / so wol der Catholischen / als der andern Confession zugehöriger Chur:
Fürsten vñnd Stände / solche von Ihrer Keyserlich. Mayest. ertheilte allergnäd-
igste Commission vñnd Verordnung nit allein dem Instrumento Pacis aller-
dings gemeess zu sein erklärt / sondern auch Höchst vñnd Hochermelte Herrn Com-
missarios zu dem fürdersamer vollenziehung / durch ein außführliches Schreiben
gebührlich ersucht: vñnd benebens auch solches an die Herrn Staaden der Ver-
einigten Niderländischen Provincien gelange / vñnd an dieselbe gleichfals begert /
daß Sie an vollenziehung solcher Keyserlicher Commission keine behinderung
(wie sie albereit mit gefänglicher hinführung vñnd unterschiedlicher Catholischer
Geistlichen auß den Fürstenthumben Sülisch vñnd Berg angefangen hatten) thun
wolten; Inmassen auß beygefügtten Abdrucken obgemelter so wol Keyserl. Com-
missions / als auch der Reichs Deputirten Schreiben sub num. 1. 2. 3. 4. vñnd 5.
mit mehrern zuersehen ist;

Wollen nun Seine Chur Fürstlich. Durchl. zu Brandenburg vermeinen /
daß so wol die Römisch: Keyserlich: Mayest. als Chur: Fürsten vñnd Stände des
Reichs beyder Religionen vñnd deren Bevollmächtigte Deputirte zu Nürenberg /
daran / daß sie auch das Kirchen vñnd Religion Wesen in obbemelten Sülisch:
Sleuischen / vñnd zugehörigen Landen / nach Inhalt des allgemeinen Frieden-
schlus ad terminum & statum des Jahrs 1624. reducirt / vñnd darin zusehen
erkent / vñnd befohlen haben / zu viel vñnd vnrecht gerhan haben / warumb resentir-
ren Sie dan ein solches nit / vielmehr gegen Allerhöchstgemelte Keyserlich. May.
vñnd die sämptliche Chur: Fürsten / vñnd Stände des Reichs / welche solches
also für recht vñnd billig gehalten / vñnd verordnet haben / als wieder Höchstgedach-
ten Herrn Pfalzgraffen vñnd Seiner Fürstl. Durchl. vñnschuldige Land vñnd Un-
derthanen? Vñnd werden Seine Chur Fürstlich. Durchl. bey reifflicher erwegung
aller dieser Umstände bey Ihro selbst hochvernünfftig ermessen / wie vbel vñnd
vnrecht Ihro die jenige gerachen / vñnd wie gröblich sich dieselbe wider das Höchste
Ober Haupt im Reich vñnd desselben Chur: Fürsten vñnd Stände vergriffen /
welche Seine Chur Fürstlich. Durchl. so weit verleitet haben / daß Sie sich auch
obgemel.

obgemelter Keyserlicher vnnnd Reichs Verordnung dergestalt widersetzen/ vnnnd mit vilipendierung derselben ein anders mit lauterem Gewalt durchzuringen/ ja vmb des willen des Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. von Landt/vnnnd Leuth zu verreiben/vnd solche grosse weitauffsehende motus im Römischen Reich de nouo zuerwecken vnderstehen:

Der ChurBrandenburgischer Schriftsteller vermeldet zwar mit andern/ daß die Friedens Tractaten/ die Conuentionem des Jahrs 1647. nit habe auffheben können/ weil die Gravamina Religionis in den Sülischen Landen/ zu den Gravaminibus Imperij nicht gehörig/ auch zu dem Krieg im Römischen Reich keine Ursach gegeben/ Item daß des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. auff die heutige Stund mit den Friedens Tractaten nit content seye / noch dieselbe durch die ihrige habe vnder schreiben lassen/ vielmehr aber denselben in einem vnnnd andern contradicirt hetten/ vnnnd also ex aequo impugnato keinen Vortheil schöpfen könnten/ Zu deme were die ganze Successionsach der Sülischen Landen/ vnd also cum omnibus dependentiis (darunter die Religion ein vornehmes Stuck) bey den Friedens Tractaten außdrücklich zu anderweiter decision/oder Handlung außgestellt: Daß sich auch die zu Münster vnnnd Osnabrüg gewesene Keyserlich. Plenipotentiarij/ Herz Graff nunmehr Fürst zu Nassaw/auch Herz Graff von Lemberg / sampt Herrn Wolmari vnnnd Cran in einer formellen proposition. Nahmens Ihrer Keyserl. Mayest. erklärt/vnnnd gestanden hetten/ das es der Religion halben nach dem prouisional Vergleich zu richten/ vnd des Herrn Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. das Jahr 1612. zu halten schuldig were/ daß auch Seine Fürstl. Durchl. selbst Anno 1647. bey den vorgewesten Tractaten das Jahr 1624. zwar vorgeschlagen/ solches aber von den ChurBrandenburgischen Räten vnnnd Gesandten nicht hette angenommen werden wollen: ja es hetten auch Seine Fürstlich. Durchl. noch post Conclusionem & Subscriptionem Instrumenti Pacis auff dem Jahr 1612. selbst bestanden / vnnnd in dero vnterschiedlichen Schreiben darauff vrgirt: Ober das alles befinde sich in der That/daß des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. sich nur bloßlich mit Worten auff die Regul des Jahrs 1624. beziehen hetten/ aber in der That nichts weniger/ als die restitution/ nach Inhalt derselben/zur thun gemeint weren/ sondern noch ferner vnnnd immer zu mit der Verfolgung vnnnd Pressuren an etlichen Orten verfahren ließen/ 2c. vnnnd was dergleichen vnerheblichen dicenten/auch vnerschuldter vnnnd vnerfindlicher anzepffungen mehr seind.

Es hette sich aber gemelter Concipist dabey billig erinnern sollen/daß gleich wie Höchstgemelten Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. bey den General Friedens Tractaten zu Münster vnnnd Osnabrüg in puncto Religionis dem terminum des Jahrs 1624. nicht begert/ nach vorgeschlagen haben/ also hingegeben auch in dero mächten nit gestanden seye / mit ihrem contradiciren denselben
in behin.

zubehindern/oder zuverändern/sonderen haben so wol S. Fürstl. Durchl. als viele andere Chur: Fürsten vnd Stände/ welche theils wieder diesen terminum in dem Religionswesen/ theils auch sonst wider vnderschiedliche andere Puncten erhebliche einreden vorgewendt/ danneroch geschehen lassen müssen/ daß dessen vngedachter der Schluß wieder Sie gemacht worden. Wie dan auch nur etlicher Chur Fürsten vnd Stände Gesandte / anfangs zu Münster vnd Osnabrüg/ auch hernach allein etliche vnd nicht alle Chur vnd Fürsten das Instrumentum Pacis zu unterschreiben sein ersucht worden / Daraus aber gar nicht inferirt werden kan/ dieser oder jener hat bey den Friedenshandlungen bey einem vnd anderem Punct seine Contradiction vnd Exceptiones eingewendt / oder das Instrumentum Pacis nicht unterschrieben/ Ergo ist derselb vnter deme/ non obstantibus eiusmodi contradictionibus, per maiora beliebt vnd auffgerichter Friedensschluß / nicht mit comprehendirt. Sonsten würde schier kein Stande des Reichs/ ja auch die Keyserlich. Mayest. selbst/ vnd die ausländische Cronen darunter nicht begriffen sein/ noch sich dessen gebrauchen können/ weil auch dieselbe/ vnd schier ein jeder Chur Fürst vnd Stand bey einem oder anderem entweder das publicum / oder sein particulari betreffenden Punct ihre einreden / wie bemelt/ fürgebracht haben. Ohne das auch in bemeltem Instrumento Pacis an vnterschiedlichen Orthen zu mehrmahlen statuirt / vnd mit starcken Clausulen versehen ist/ das vnerachtet alles beschehenen Contradicirens vnd widrigen einwendens/ dieser allgemeiner Friedensschluß einen jedtwederen tam actiue quam passiuè obligiren solle. Inmassen dan Seine des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. nur zu viel haben erfahren müssen/ daß ob zwar dieselbe (wie gemelter Chur Brandenburgischer schrifftsteller in diesem fall recht saget) zu dem im Römischen Reich entstandenen leidigen Krieg / ihres theils die geringste Ursache nicht gegeben haben/ danneroch in etlichen Aemtern/ Städten vnd Marken dero Fürstenthums Neuburg (vnerachtet Seine Fürstlich. Durchl. als dem einigem Landts Fürsten das ius reformandi daselbst vnd disputirlich gebühret) das Exercitium Augustanæ Confessionis / da dasselb im Jahr 1624. gewesen / zu höchstem beschwer der Catholischen Bürger vnd Vnderthanen wieder eingeführt worden.

Das aber mit der Bülischen Successions Sache auch daß Religionswesen tanquam annexum mit außgesetzt vnd excipirt seye/ darin wird der Concipist seinen fehler selbst leichtlich erkennen/wan er sich erinnern will/ daß in gedachtem Instrumento Pacis à principio vsque ad art. 5. de meris politicis (darunter auch die Bülische Successions Sach mit gesetzt worden) hingegen aber in dem folgenden art. 5. schier allein de Religione, eiusque grauaminibus & bonis Ecclesiasticis gehandelt vnd disponirt/ darunter dan die Regul des Jahrs 1624. vniuersaliter vnd ohne einige exception statuirt worden.

Was

Was sonst von der Keyserlicher Herrn Plenipotentiarierklärung / oder viel mehr discursu anaeregt wird / solches lässet man / obs also geschehen seye / oder nicht (dan den PfalzNewburgischen davon niemahl etwas vorkommen ist / obwol gedachte Herrn Keyserliche Gesandten dessen auch also gar nicht gestendig) an sein Orth gestellt sein / weil solches wenig zur Sachen thut; Hingegen aber durch vorangezogene Keyserl. reiterirte Commission / auch der Reichs Deputirten Schreiben vnnnd erklerung gnugsamb am tag ist / daß wan schon der gleichen Discursen / von einem oder anderem Gesandten in particulari weren geführt worden / solches dannoch für keine declaration vnnnd erläuterung / viel weniger für eine Mutation vnnnd verenderung des Instrumenti Pacis zuhalten / sondern gar nichts darauff zu achten seye.

Inmassen auch nichts zur Sachen thut / wan schon des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. im Jahr 1647. bey wehrendem Tractat / den Chur Brandenburgischen Gesandten den terminum des Jahrs 1624. fürgeschlagen (dessen sich doch Seine Fürstl. Durchl. nicht erinnern können) aber von ihnen den Gesandten nicht hette angenommen werden wollen / weil wißlich ist / daß der zeit das Instrumentum Pacis noch nicht concludirt gewesen / sondern erst noch lenger als über anderthalb Jahr darnach beschlossen vnnnd vnderscrieben worden.

Daß aber des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. auch noch post conclusam Pacem auff dem Jahr 1612. bestanden vnnnd selbiges vrgirt haben solten / darvon wird an Chur Brandenburgischer Seiten kein Buchstaben fürgebracht werden können; ausserhalb das Höchstermeltes Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. sich zwar etliche mahl dahin erlehrt haben / daß obwol das Instrumentum Pacis nunmehr seine richtigkeit erlangt / vnnnd Seine Fürstlich. Durchl. wo befuegt weren / sich des darin bestimbten termini des Jahrs 1624. so viel das Religion vnnnd Kirchen wesen betrifft / zuhalten / wan jedoch Seine Chur Fürst i. h. Durchl. das jenig / was zwischen Ihro vnnnd des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. in puncto Religionis am 8. Aprilis Anno 1647. verglichen / nach dem Buchstaben selbigen Vertrags wirklich vollziehen lassen wolten / daß Seine Fürstlich. Durchl. es alsdan auch ihres theils dabey lassen wolten / Sonst aber Seine Fürstlich. Durchl. nicht zu verdencken weren / daß dieselbe bey fernem tergiuersiren ihren Recurs zu dem allgemeinem Friedensschluß nothwendig nehmen müßten;

Die weil aber Seine Chur Fürstlich. Durchl. auch darzu nicht allein nicht haben verstehen wollen / sondern vielmehr darauff alsopald den Catholischen Stiftern / Clöstern / Pfarren vnnnd anderen Geistlichen des Fürstenthumbs Cleue mit sehr starcken betröhungen zugesetzt / vnnnd dieselbe per forza zwingen wollen / daß sie den Herren Pfalzgraffen dahin bewegen solten / daß Seine Fürstlich. Durchl. alle Kirchen vnnnd Orth / welche die Uncatholische vom Jahr 1614. an /

B

bis

bis daher eingehabt / würcklich restituiren solten; Auch der Chur Brandenburgi-
scher Ober Cammerer der von Borgsdorff sich in seinem an Höchst gemel: Herrn
Pfalzgraffen vnter dato 25. Januarij 1649. abgangenem Schreiben dahin ver-
nehmen lassen / **Das** so woldie Euangelische / als Pabstliche
Den Reuersalen gemeesz in allen diesen Landen das Exercitium
Religionis frey vnd vnbhindert zutreiben geduldet / vnd an
was Orth die Euangelische oder Pabstliche Lehr hie bevor
nicht im gebrauch gewesen // Daselbst nunmehr zugelassen
werde / Dan hiedurch werde aller streit vnd mißverstandt
mortificirt / vnd wan Ihre Fürstl. Durchl. (wie der newligste
Vergleich darauff ziehlet / Sie auch selbst zuvor ehender Sie
noch Pabstlich geworden / in verschiedenen Edicten, das bey-
derseits Religionen zugebulden / placidit) der meinung noch
constanter verbleiben / So wollen sie geruhen mich es gnedigst
zu aduertiren / als dan ich vnderthänigst bemühet sein wil /
ob auch Höchstgedachte Seine Chur Fürstlich. Durchl. zu der
concessionen zu disponiren.

Vnd also Höchst gemeltes Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. für
Anzusehen / daß des Herrn Chur Fürsten zu Brandenburg Chur Fürstlich.
Durchl. oder der selben Khate / keine intention gehabt / obgedachten Vertrag
vom 8 Aprilis 1647. so viel die Kirchen vnd das Exercitium Religionis betrifft
dem wortlichen Inhalt nach zu volnziehen / sonderen sie alles vnterm Vorwandt
der Reuersalen vnd dern iräger Auslegung (die sie auch in obgemeltem Scripto-
stück weiß / mit außlassung etlicher substantial Worter in hoc puncto angezogen
haben) je lenger je mehr zu verwirren / mit dem außriefflichem vorgeben / daß
Seine Chur Fürstlich. Durchl. in conscientia nicht bemächtigt gewesen weren /
sich dergestalt auff 8. Jahr 1612. mit des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl.
zu vergleichen;

So seind Seine Fürstlich. Durchl. gleichsamb genötigt (weil kein ander
mittel vorhanden gewesen / dermahln eins auß diesem Werck zukommen / vnd
mit den Chur Brandenburgischen zur Richtigkeit zuglangen) auch optimo iure
befreyt gewesen / dieses puncts halber / auff das Instrumentum Pacis / vnd was
desfalls darin verordnet / sich zu berueffen / vnd sich dessen bestendiglich zu halten.

Wund.

Vnnd solches vmb so viel desto mehr / weilen alle in den Fürstenthumben
Gülich vnnd Berg vorhandene Communitates/vnnd Eingeseffene / welche der
Augspurgischer oder reformirter Confession zugethan sein/ vnnd einige Kirchen
oder Exercitium ihres Glaubens prärendiren / vnnd derentwegen bey offte
Höchstgedachtem Herrn Pfalzgraffen mündt:oder schriftlich sich angeben / sich
selbsten einig vnnd allein auff bemeltes Instrumentum Pacis / vnnd das Jahr
1624. bezogen/ ja so gar die Prädicanten selbst in bemelten Fürstenthumben/ als
des Herrn Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. dieselbe nacher Düsseldorf erfordern/
vnnd dieselbe / ob sie ein mehrers / als was das Instrumentum Pacis mit sich
bringe/vnnd ihres Glaubens genossen im Jahr 1624. eingehabt / prärendiren
theren / befragen lassen / sich außdrücklich mit diesen formalibus mündt:vnnd
schriftlich erkläret haben / **Das sie dem lieben Gott / für den im
Römischen Reich getroffenen allgemeinen Frieden von Her-
zen dancken/ darumb sich in puncto Gravaminum dem Instru-
mento Pacis, wie billig / submittiren / vnnd das es nach der
Obersuantz des Jahrs 1624. in Kirchen Sachen solle gehalten
werden.**

Vnnd obwol Ihre Fürstlich. Durchl. nicht schuldig weren/den Vncatho-
lischen noch zur Zeit einige Kirchen/oder Orth/so sie auch im Jahr 1624. gehabt/
einzuräumen / sonderen wol befuegt weren ein vnnd anders biß zu vollziehung
der obgedachter Keyserlicher Commission ihres theils außgestellt bleiben / vnnd
die Keyserliche hierzu Verordnete Herrn Commissarien hierin verfahren zu
lassen / damit auch den Catholischen in den Cleuischen vnnd Marckischen Landen
das ihrige restituir / vnnd also auctoritate Caesaris & Imperijem vnnd anders
pari passu/vnnd bestendig effectu vnnd richtig gemacht würde.

So haben dannoch Seine Fürstlich. Durchl. (weiln sich gedachte Keyß-
erliche Commission durch Absterben des Herrn Churfürstens zu Cölln / als
mit Commissarij so lang verweilet) auff vnderthenigst anhalten dero Vnder-
thanen alle Kirchen/ vnnd andere Orth im gansen Fürstenthumb Berg (sin-
temahl die Vncatholische im Fürstenthumb Gülich keine Kirchen prärendi-
ren) welche sie im Jahr 1624. eingehabt zu haben erweisen (dan wegen der Kir-
chen zu OberCassel vnnd Capellen zu Honneff / so sie zwar auch begeren / der
beweiß annoch für den hierzu verordneten Commissarijs ein vnnd andern theils
geführt wird) denselben albereit realiter restituiren / vnnd wider einräumen
lassen.

Derowegen der ChurBrandenburische Concipist den Herrn Pfalz-

Graffen wider die Landtündige Warheit beschuldigt / als wan Seine Fürstlich. Durchl. sich nur mit bloßen Worten auff das Instrumentum Pacis bewerffen theeten/aber in der That nichts weniger zuthuen gesinnet weren.

Wie dan auch eine manifesta Calumnia ist/ was vielgedachter Schrifftsteller/in seinem vermeinten Manifest/von den Persecutionen/ Trangsalen/ vnnnd Beschwärmussen/ so des Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. dero Gällich: vnnnd Bergischen Vncatholischen Vnderthanen. / so wol nach dem Jahr 1614. wider Seiner Fürstlich. Durchl. der Zeit durch ein offenes Patent/ beschehene Sinceration / als auch nach dem im Jahr 1647. mit Chur Brandenburg auffgerichteten Vertrag zugesuegt haben solle: / mit so grossem eyffer vnnnd bitterm Worten zu Seiner Fürstlich. Durchl. mehrer denigration angezogen hat.

Dan was jetzt bemelt Patent vom Jahr 1614. anlangen thuet/darin ist anderst nichts erfindlich/als daß Seine Fürstlich. Durchl. sich erkleren/daß sie ob den im Jahr 1609. herausgegebenen Reuersalen steiff vnnnd bestendig halten / vnnnd darwider niemand beschweren lassen wollen / solcher meinung seind vnnnd bleiben auch Seine Fürstl. Durchl. noch immer fort bestendiglich: Vnd solches zwar so wol in Politicis als Ecclesiasticis/wan nur bemelte Reuersales / so viel das Religionswesen betrifft/in ihrem rechten/wahren/vnnnd gesunden Verstand/nach Inhalt des Venloischen Vertrags / vnnnd der Preussischen Ehepacten (welche das einige fundament sein/darauff das ganze Religion vnnnd Kirchen wesen in diesen Landen bestendig gegründet ist/deme auch weder per Reuersales // noch einige andere Pacta/welche nicht consentientibus omnibus ijs, quorum maximè interest/ & quibus ius in illis quæsitum fuit, eingangen vnnnd beliebt sein/ nicht hat derogirt werden können) genommen/ vnnnd erhalten werden;

Keines wegs aber ist Seiner Fürstl. Durchl. jemahlen in Sinn kommen die widerwertige auflegung/ so die Chur Brandenburgische bemelten Reuersalen, Contra pacta maiorum/ auffbringen wollen / durch gedachtes Patent vnnnd ihre darin gethane erklerung zu approbiren;

Derowegen dan Seine Fürstlich. Durchl. das jenige/was durch die Chur Brandenburgische ein vnnnd anderen Orths (sonderlich nachdem dieselbe in letzt bemeltem Jahr den zu Dordrindt vorher Anno 1609. auffgerichteten Vertrag/auch die zu Xanten im Jahr 1614. zwar gepflögene/ aber re infè & à abrumpirte Tractaten Ihres theils / mit allerhand Arteneatis vnnnd Thathandlungen gebrochen) wieder den wahren Inhalt gedachter Reuersalen // zu oppression der Catholischen vorgehomen/ auff anrufen/ bitten vnnnd suppliciren jetztgedachter Catholischen/ vnnnd nach darüber eingehomener gründlicher information/ in Seiner Fürstlich. Durchl. Gebiech nicht zugestatten / auch sonsten so viel die administrationem der H. Sacramenten / als Kindertauffen vnnnd Ehe einsegnen/ auch Bürger Recht vnnnd Bürgerliche Aemter / vnnnd was dergleichen mehr ist/ betrifft.

Berriß/vermög des alten herkommens/ vnnnd nach Inhalt der von vorigen Regie-
renden Fürsten in offenen Truck außgangener vnnnd publicirter Landt: vnnnd Po-
licey Ordnung zu halten/von recht vnnnd billigkeit wegen verordnet.

Daben jedoch niemahlen einige excessen vnnnd vngelühr/weniger daß eini-
ge Todten auß den Gräberen wider außgegraben/ vnnnd anderwarths hingebacht
werden sollen (dergleichen seiner Fürstl. Durchl. nie vorkommen ist) dero Beampo-
ten/Dieneren/oder Catholischen Vnderthanen befohlen/ oder gutgeheissen/ son-
deren die exorbitantien auß beschehenes angeben vnnnd klagen jedesmahls reme-
diert/vnnnd ernstlich verboten haben.

Was aber die beyde Prädicanten/davon in dem Chur Brandenburgischen
vermeinten Manifesto anregung geschicht/ betreffen thut/deren einer in der State
Keyßerswerth/der ander in Cölln in der Gefängnuß gestorben sein solle. / damit
hat es diese vnzuleugbare ware beschaffenheit: daß der eine namens Polichius / so
ein Franciscaner Münch gewesen / eine abtrinnige Nonne (welche vorher etliche
Jahr lang mit seinem des Polichii eigenem vnnnd leiblichem Bruder / welcher
auch ein Carmeliter Münch gewesen / in öffentlicher Hurerey gelebt) zu sich ge-
feller / vnnnd damit ein gleichmässig-scandalosus leben zu jedermans ärgernis eine-
gerawme zeit geführt / Nachdem nun desselben Geistliche Superiores / solches
in erfahrung gebracht. / haben Sie offi Höchstgemelten Herrn Pfalzgraffens
Fürstlich. Durchl. ersucht/ daß sie denselben in ihrem Gebietz des Fürstenthumb
Berg angreifen / vnnnd ihnen den Superioren nacher Cölln liefferen lassen wol-
ten / als haben Seine Fürstlich. Durchl. auß iersbemelte beschehene requisition/
vermög alten herkommens vnnnd Obseruanz im H. Reich / solches nicht verwei-
geren können / welcher Polichius dan folgens wieder zur relapsens kommen/
vnnnd nicht in der reformirten/sonderen dem wahren Catholischen Glauben/auch
nicht in carceribus / sonderen in seinem Closter vnd Geistlichem Habit gestorben
ist.

Der ander aber Sonderman genant / ist gleichfalls wegen seines straffba-
ren bösen lebens / handels vnnnd wandels auß sonderbahr requisition des Herrn
ChurFürsten zu Cölln/ als Ordinarij nacher Keyßerswerth gelieffert worden/da-
selbst von Höchstgemelter Seiner Chur Fürstl. Durchl. in haß genommen/ vnnnd
seinem verdienst nach gestrafft worden. : Welche beyde facta aber des Herrn
Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. im geringsten nicht concerniren / die auch vor
Ihre Persohn daben anders nichts verordnet haben/als daß Sie auß beschehenes
gebürliches anhalten vnnnd begeren / jetztgedachter beyder Persohnen ordentlicher
Geistlicher Obrikeit/ihnen dieselbe haben listiren vnd liefferen lassen / dero halber
ein offenbahre calumnia ist/das Ihre Fürstlich. Durchl. dieselbe in odium Religi-
onis proprio motu solten haben angreifen/in gefängnuß werffen vnnnd darin ver-
sterben lassen.

B 3

Es haben auch des Herrn Pfalz-
graffens

graffens Fürstlich. Durchl. Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg selbst vor diesem vnd sonderlich im Nouembr. des 1648. Jahrs schriftlich remonstrirt vnd berichtet / das Seine Fürstlich. Durchl. dero Vncatholische Vnderthanen zu den processionibus vnd Niederknien (wie auch der Zeit mit vnwarheit angeben ware) nicht tringen / viel weniger derowegen mit prügeln vnd in andere weg vbel tractiren lassen / sondern das Seine Fürstlich. Durchl. allein diß verordnet / das wan deroselben in: oder ausser der Statt die Catholische Bürger mit ihrem Gewehr auffwarten / solches alsdan auch die der Augspurgischen vnd Reformirten Confession Verwante Bürger gleicher gestalt (weil sie ja nicht besserer Condition sein / vnd mehr freyheit / als die Catholische / diß fals pretendiren können) zu thuen schuldig sein sollen / welche des Herrn Pfalzgraffens Schreiben / vnd beständige Reden vnd Ursachen der Chur Brandenburgischer Concipist / entweder nicht gelesen hat / oder doch vorsehlich suppressiret / vnd vorbegeben / damit er Seine des Herrn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. nur wendlich ins Saltz hawen / vnd deroselben actiones bey dem gemeinen Man desto mehr verhäst vnd verdecktig machen möge;

Noch weniger wird der Chur Brandenburgischer Manifest Dichter verificiren können / das des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. nachdem im Jahr 1647. den 8. Aprilis auffgerichtetem Vertrag / einigen Menschen / wieder desselben Inhalt / oder auch contra tenorem & regulam Instrumenti Pacis, in Religion oder prophan Sachen beschwert / oder auch sonsten ihres theils etwas vorgenommen / oder auch den andern befohlen habe / so denselben einiger massen zuwider lauffe / sondern es haben Seine Fürstlich. Durchl. vielmehr so wol jetzt gemelte / als alle andere Verträge / an ihrem Orth jederzeit getrewlich vnd auffrichtig gehalten / vnd darwider niemahln das geringste vorgenommen noch verhandelt.

Das aber / so viel das Religion vnd Kirchen wesen betrifft / in dem Münster: vnd Osnabrügischen Friedensschluß eine solche Vniuersal Regul gemacht / das dasselb nicht nach Inhalt der in einem / oder andern Land darüber vorher auffgerichter pactorum / vnd Verträgen / sondern durchgehende / vnd indifferent / nach der Observantz des Jahrs 1624. solle gehalten werden; vnd das auch darin mit so starcken Worten / vnd Clausulen verordnet / das alle Pacta, Contractus, Conuentiones, & Reuersales / so der Regul / vnd Observantz jetzt gemelten 1624. Jahrs zu wieder sein; so viel das Exercitium Religionis betrifft (dan im vbrigem bleiben dieselbe in ihrem völligen vigore) annullirt / vnd auffgehoben sein sollen ; solches kan des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. keines wegs imputirt werden / weil Seine Fürstlich. Durchl. dessen keine Ursach sein ; sondern möchte vielmehr mit bestand gesagt werden können / das Seine Churfürstlich. Durchl. selbst es darzu haben befürderen / vnd richten helfen /

helffen/ oder doch solches mehr als Höchstgemelter Herz Pfalzgraff (wan Seine ChurFürstlich. Durchl. damit nit weren zufrieden gewesen) durch ihre Hohe Auctoritet vnd Vermögen hetten helfen behindern / vnd anders einrichten können ; dieweil Seine ChurFürstlich. Durchl. zu Münster vnd Osnabrüg/ sowol in dem ChurFürstlichen Collegio/ als dem Fürsten/ vnd Reichs Raht/ (da solche Regul / vnd respectiue annihilatio Pactorum tractirt / vnd geschlossen worden) ihre vornehme Gesandten gehabt: Welche diesem Puncto aber (so viel PfalzNewburg vorkommen) nit allein in ihren votis nicht contradicirt/ sondern vielmehr approbirt / vnd beliebet; ja auch Seine ChurFürstl. Durchl. selbst ein solches (in deme sie das Instrumentum Pacis sine contradictione vndergeschrieben) mit Hand vnd Siegel angenommen/ confirmirt/ vnd bestetiget haben.

Verhalben zu verwunderen ist / daß an Chur Brandenburgischer seithen/ offte Höchstgedachtem Herrn Pfalzgraffen gleichsam pro crimine læsæ Maiestatis will auffgemessen werden ; daß Seine Fürstlich. Durchl. in etlichen dero Schreiben / vnd Erklärungen sich blößlich ad ipsissima formalia verba des Instrumenti Pacis/ vnd das jenig/ was Chur Brandenburg/ durch S. ChurFürstl. Durchl. Rähte/ vnd Gesandten dergestalt hat helfen tractiren / schliessen/ vnd verordnen/ auch/ wie gedacht/ selbst approbirt/ vnd für genheim gehalten/ referirt/ vnd bezogen hat:

Noch frembder aber/ vnd vngereimter ist es / daß der offtbemelte Chur Brandenburgischer Concipist / bey einigem vernünftigen Menschen vorgeben darff/ daß des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. dardurch/ daß sie nemlich obbemelt Instrumentum Pacis, & publicam Imperij, imo totius ferme Europæ legem, & sanctionem allegiren / den mit Chur Brandenburg auffgerichteten Vertrag/ gebrochen haben solte ; vnd das dannenhero Seine ChurFürstlich. Durchl. daran auch in Politicis nicht mehr gebunden weren ; sondern ihro frey stehende denselben gang vmbzustossen/ des Herrn Pfalzgraffen Fürstlich. Durchl. vnd deroselben einhabende Landt: vnd Vnderthanen mit Kriegs gewalt anzugreifen/ vnd dieselbe ihres rechtmessigen besizes de facto zuvertringen:

Es hetten auch die jenige / welche Seiner ChurFürstlich. Durchl. zu solchen vnterantwortlichen / vnd in allen Rechten so hoch verbottenen Attentatis gerahten vnd inducirt haben/ sich billig erinnern sollen/ daß die kahle / vnd nichtswürdige prætextus / welche zu End des Chur Brandenburgischen Scripti angehenckt sein (als wan nemlich Seine ChurFürstlich. Durchl. durch obgemelten Vertrag vom 8. Aprilis 1647. vber die halbscheid verurtheilt weren / Item das des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. demselben zu wider/ sich anderwärts in particular Tractaten/ vnd Vergleich eingelassen/ auch seither Seiner Fürstl. Durchl. einseitig/ vnd gewaltsamer occupation der Landen eine vnerzwingliche

Summam

Summam Geldts an Contribution / vnnnd Steuern von den Vnderthanen
beyder Fürstenthumben Göllich/ vnnnd Berg/ eingefordert/ vnnnd durch allerhande
dazu gebrachte Execuciones/ bengetrieben; dardurch der Vnderthanen mittelen
fast erschöpfft / so Seiner ChurFürstlich. Durchl. vnnnd dero Nachkommen ins
künfftig / bey erörterung des Successionsstreits zum meisten schaden gereichen
würde) wieder Seine ChurFürstlich. Durchl. noch sie die Rahtsgebere à pœna
turbata, violata, & fracta Pacis publicæ/ entschuldigen/ vnnnd befrehen werden.
Sintemahlen so viel das erste betrifft / hat des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich.
Durchl. bey den actis des vber die Gölliche Successions sacht / nun viele Jahr
schwebenden rechtlichen proces mit statlichen / vnnnd vnwiderreiblehen argu-
mentis angeführt/ daß Seine ChurFürstlich. Durchl. in Brandenburg in krafft
der Keyserlichen Priuilegien vnnnd Habilitationen/ zu diesen Landen weder das
Ius maioratus / noch sonst einig Successionsrecht gebühre / sonderen daß
Höchstgemeltes Herrn Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. in nahmen dero gnedigste
geliebter Frawen Mutter/ Beyland der Durchleuchtigsten Fürstin vnnnd Frawen/
Frawen Annen Pfalzgräffin bey Rhein / als des abgelebten Herzogen Johans
Wilhelm / zu Göllich/ Cleue vnnnd Berg/ der Zeit im leben hinderlassener Eltister
Eheleiblicher Schwester / vnnnd zu diesen Landen durch Keyserliche Priuilegia
allein habilitirter rechtmessiger/ auch einiger Vniuersal Erbin dieser Landen/ erle-
digte possession im Jahr 1609. nach absterben zertgemel. Herzog Johans Wil-
helmen/ zu Göllich/ Cleue vnnnd Berg/ iustissimo titulo, & modo/ vnnnd nicht vi-
clam, oder precario angenommen/ vnnnd dergestalt dieselbe/ bis anhero/ oprima fi-
de/ besessen haben/ vnnnd noch besizen.

Dahero Ihrer Fürstl. Durchl. in deme Sie beschuldigt werden / als ob
Sie diese Landen mit gewalt occupirt hetten/ vnrecht/ vnnnd zu viel geschehen/ wie
dan Seine Fürstl. Durchl. dißfals so wol in possessorio/ als petitorio ihre Welt-
kündige gerechtsamb/ vnnnd befugnuß bey gerührten actis / auch sonst in vnder-
schiedlichen deductionibus/ vnnnd Schrifften klarlich dargethan/ vnnnd hingegen
mit gutem bestandt remonstrirt haben/ das dem Herrn ChurFürsten zu Bran-
denburg an diesen Landen gar nichts/ weniger der halbe theil desselben/ noch viel we-
niger aber dieselbe in totum competiren der gansen Welt für Augen gestellt: Wie
solches auch verhoffentlich die künfftig erfolgende rechtliche erkändnuß mit sich
bringen wirdt / welche man PfalzNewburgischen theils so gern befürdert sehen
wolte/ aber ex aduerso nur immer zu protrahirt wirdt.

Inmassen dan bey diesem Hochwichtigem Rechtsstreit von keinem Inter-
essenten die Sach weniger als von den ChurBrandenburgischen beobachtet
oder instruirt/ dan vnangesehen schon schir vor 30. Jahren/ nemlich am 23. Mar-
tij 1622. denselben auffgelegt/ auff der gegenheilen handlungen / das ist/ auff die
PfalzNewburgische Responsiones vnnnd Elisiuos der notirfft nach zu verfabo-
ren/

ren / ist doch deme biß auff diese Stunde nicht nach gelebt / sondern die Sach der Zeit etliche Jahren vnder dem vorwandt / der ChurFürstinnen zu Brandenburg abwesen nachher Schweden / nachgehends derselben absterbens / auch erman- gelendes berichts vnnnd Actorum / vnnnd so fort biß an den erfolgten beschwärlichen Krieg vergeblich auffgehalten worden / darnacher aber vnnnd zu End des 1639. Jahrs haben sie sich abermahl vnderstanden / eine newe vermeinte deduction zu vbergeben / vnnnd gleichsamb alle von anfang des Streits / vnnnd Anno 1615. biß dahin schier 25. Jahr mit so grosser mühe vnnnd kósten / von allen Interessenten gepflogene Handlungen zu verwerffen / das werck von newem anzufangen vnnnd auff die lange bahn zu treiben / welcher vnfüeg dan vorlengst am Keyserlichen Hoff dergestalt demonstrirt worden / daß der ChurBrandenburgischer Anwalde jetzt abermahlen in das Siebende Jahr darauff ersummet / vnnnd lasset man alles vngezweifelt. *ex diffidentia causæ* hinstrichen.

Ohne das auch allen verstendigen Rechtsgelehrten gnugsamb bekandt ist / quod in transactionibus einige *lætio ne ultra dimidium quidem ad annullan- dam transactionem allegari possit* ; also daß der ChurBrandenburgische Rathgeber dießfals entweder seine grosse ignorantiam iuris / oder manifestam malitiam gar zu gröblich an tag gibt.

Vnnnd wan schon einige *lætio* (wie doch gar nicht ist) vorhanden were ; dieselbe auch in transactionibus platz hette ; so kónte dannoch darin Chur Bran- denburg sich selbst nach seiner eigener opinion nicht recht sprechen / vnnnd sein eigen Richter sein ; sondern müste seine vermeinte prætion / vnnnd anspruch / secundum præscriptum iuris , & constitutiones Imperij via ordinaria mit recht / vnnnd nicht mit verbottener Kriegs gewalt außsündig machen / vnnnd sich mit dem was vrtheil / vnnnd recht geben würde / begnügen lassen ;

Daß vbrige / was von particular Tractaten vnnnd Vergleich / darzu des Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. sich eingelassen haben sollen / angegeben wird / ist ein merum, & inane somnium des offgemelten Concipisten / dergleichen Seiner Fürstl. Durchl. bißhero noch niemahln in Sinn kommen / viel weniger re ipsa vorgenommen / oder geschehen ist.

Wie imgleichen auch des antwortens nicht würdig ist / was derselb von ein- förderung vnnnd beytreibung / so grosser Stewren / vnnnd Contributionen vermel- det / weil in dem Anno 1629. zwischen Chur Brandenburg vnnnd Pfalz Newburg auffgerichtem Vertrag die Fürstenthumbe Göllich vnnnd Berg cum omni causa, fructibus & emolumentis, in specie auch mit den Stewren vnnnd Contributio- nen Seiner Fürstl. Durchl. angewisen vñ gelassen seind / ohne das auch das jenige / so des Herrn Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. (ausser dessen so ihro von ihren Göl- lich, vnnnd Bergischen Landständen auß vnderthenigster affection / vnnnd freyem willen / nach / vnnnd nach eingewilliget worden) zu ihrem priuat Nutzen / bey vorge- fallener eylfertiger / vnnnd höchster necessitate in so vielen Jahren / jezurweilen etwo

E

auffge.

auf geschrieben haben mögen / ein so gar geringes ist / daß es gegen die vberaus
grosse Schulden / vnd sehrschwere Jährliche interelle / womit Seine ChurFürstl.
Durchl. zu Brandenburg / vnd dero Herrn Vatter das ganze Fürstenthumb
Cleue / auch Graffschafft Marck / vnd die Fürstliche Dominien / grauir / vnd an
dern Potentioribus darsür verschrieben haben / nicht zu vergleichen ist ; also das
des Herrn Pfalzgraffens Fürstlich. Durchl. sich viel mehr darüber in casum
speratae victoriae / höchlich zubeflagen vnd zubeschwären haben ;

Dieweil man auß diesem wahrhaftigem beständigem Gegenbericht ein jedwe
der die vnerheblich : vnd nichtigkeit des ChurBrandenburgischen vermeinten
Manifests / klärlich erkennen / vnd gnugsamb mit Händen greiffen kan ; Hinge
gen aber diejenige / welche ChurBrandenburg zu einer solcher hostilaktion / vnd
anstiftung neuer gefährlicher Empörung im Römischen Reich angereizt / vnd
verleitet haben sich billich auß Göttlichem Wort / Geist / vnd Weltlichen Rechten /
des H. Reichs heilsamen Sagungen / vnd sonderlich den so hoch verpönten
Religion : vnd LandFrieden hetten erinnern / vnd bescheiden sollen / daß wan
gleich die in gemeltem Scripto zum eusserlichen vorschein / vnd colorirung ihres
straffbaren LandFriedbrüchigen verfahrens vorgeschützte rationes / zum theil /
oder auch alle in sich also beschaffen / vnd wahr weren / das dannoch des Herrn
ChurFürsten zu Brandenburg ChurFürstl. Durchl. dergestalt propria aucto
ritate vnd mit Gewalt / wider obgemelte Geist : vnd Weltliche / ja aller Völcker
Rechten / vnd Reichs Sagungen zu verfahren / gar nicht gebühren thue ; Inson
derheit weil neben den im Römischen Reich zwischen Chur : Fürsten / vnd Stän
den verordneten rechtlichen Austrägen / beyde Chur : vnd Fürsten / Brandenburg /
vnd PfalzNewburg / wie obgedacht / in denen zwischen ihnen auffgerichteten Ver
trägen / sich eines sonderbaren rechtlichen modi / wie die zwischen ihnen / vnd ihren
Nächten / auch Landt : vnd Vnderthanen entstehende Streit / vnd mißhelligkeiten
schleunig gegen einander außzuführen sein / verglichen / vnd solchem zu inhæriren
bey Chur : vnd Fürstlichen Worten einander festiglich zugesagt / vnd versprochen
haben.

Zu welchem allem auch endlich kompt / daß in dem offtangezogenen Mün
ster : vnd Oßnabrügischen allgemeinen Friedensschluß / solche / vnd dergleichen
violentien / vnd gewaltsame Zündigungen / vnder hoher Straff mit diesen for
malibus , Nulli omnino Statuum Imperij liceat Ius suum vi , vel armis per
sequi , sed si quid controuersia , siue iam exortum sit , siue post hac inciderit ,
vnusquisque iure experiatur , secus faciens Reus sit fractæ Pacis &c. verboten
seind ;

Derowegen dan Ihre Fürstlich. Durchl. der Herz Pfalzgraff zu der Rō
mischer Kaysertlicher : auch in Frankreich vnd Schweden Königlich. Königlich.
Mayest. Mayest. Mayest. so dan zu allen / vnd jeden / Chur : Fürsten / vnd Ständen
des ganzen Römischen Reichs / welche zu manutennentz obgedachten allgemeinen
Friedens

Friedens/ auch Assistenz vnnnd Schutz/ deßjenigen / so darwider einiger massen
auffer recht/ de facto beleidiget wird/ sich so hoch verpflichten haben / daß vnder-
thenigst/ganz dienstlich/auch freundlich/ vnnnd ungezweiffeltes vertrauen tragen/
auch Sie sampt/vnnnd sonders darumb hiemit/vnd krafft dieses/ auffß einstendigß
bitten / vnnnd ersuchen; Sie werden / vnnnd wollen offte Höchstgemelten Herrn
Churfürsten zu Brandenburg/von solchen unbefuegten vnnnd zu erweckung eines
neuen gefährlichen Kriegs / vnnnd Aufruhr im Römischen Reich / Unserem
geliebten Vaterlande/ gerichteten Attentatis/ vnnnd Vorhaben ernstlich abmah-
nen / auch zu erstattung aller Seiner Fürstlich. Durchl. vnnnd dero Landen
vnnnd Vnderthanen zugefügter Schäden cum omni causa anhalten / vnnnd bey
entstehung der guetlichen desistenz / Seine Churfürstl. Durchl. durch würck-
liche mittel davon kräftiglich abhalten; hingegen aber Höchstgemeltem Herrn
Pfalzgraffen als vnschuldig beleidigten/ wider so vnbilligen Gewalt vnd höchstes
Vnrecht/nach Inhalt obbemelter heilsamer Reichs:vnnnd Craiß Verfassungen/
auch allgemeinen Friedensschuß omnibus viribus beystehen / schützen/ vnnnd de-
fendiren helfen; Welches / neben deme es den angezogenen Reichs Satzungen/
vnnnd Instrumento Pacis gemeß ist/ so wollen es auch Seine Fürstlich. Durchl.
vmb aller Höchstgedachte vnnnd Höchst: auch Hoch: vnd Wolgemelte Keyßerlich:
vnnnd Königlich. Königlich. Mayest. Mayest. Mayest. auch Chur: Fürsten/ vnnnd
Ständt des Reichs/ mit dero vnderthenigst: vnnnd bereitwilligsten/ auch freundli-
chen Diensten / vnnnd Freundschaft: hinwider bey allen vorfallenden occasionen
zu verschulden/sich jederzeit getrew: vnnnd enfferig angelegen sein lassen.

Num. 1.

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwölter Römischer
Keyßer/ zu allen Zeiten mehrer des Reichs/ 2c.

Hochwürdigere Durchleuchtiger / Hochgeborner / auch
Hochgeborner lieber Vetter Churfürst/ Dhm vnnnd Fürst: bey Uns
hat sich der auch Durchleuchtige Hochgeborne Wolffgang Wilhelm
Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Böhmen/ Graff zu Veldenz vnd Sponheim/
Unser lieber Vetter vnnnd Fürst / wider den Durchleuchtigen Hochgebornen
Friederich Willhelmen Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern/
Cassuben vnnnd Wenden Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg/ vnnnd Fürsten
zu Rugen/ des Heiligen Römischen Reichs Erzcammereren/ Unseren lieben
Dhm vnnnd Churfürsten/ zum offteren gehorsamblich beschwerdt / obwol zwischen
Ihrer Ed. Ed. im Jahr Sechshundert Sieben vnnnd Vierzig auff gewisse
maß vnnnd weiß / wie es weiter mit deren Religion vnnnd Kirchenwesen/ in den
Gülich vnnnd Bergischen Landen gehalten werden solle / verglichen worden/ daß

E 2

doch

doch deme an Seiten des jetzigen Regirenden Churfürstens zu Brandenburgs
Ed. nit allein nicht nachgelebt / sondern von demselben wieder die Catholische in
selbigen Landen gewisse Edicta außgangen vnnnd publicirt worden; weilen aber
seithero durch den Friedensschluß verordnet worden / das alles in den Standt wie-
der gesetzt werden solle / wie es jedes Orths in Anno 1624. quacunq̃ anni par-
te obseruirt worden / non attentis sed annihilatis omnibus contrarijs senten-
tijs, reuersalibus, pactis & quibuscunq̃ transactionibus / Also hat Vns er-
meltes Pfalzgraffens Ed. vnderthenig gebetten / das wir vermög dessen des Chur-
Fürstens Ed. dahin anhalten wolten / das dieselbe sich diß Orths ermelten Frie-
densschluß bequemen / vnnnd demselben / vnnnd Unseren außgelassenen Executions
Edicten gemeeß Commissarios / inmassen von Seiner Ed. bereits geschehen / eben-
fals benennen / vnnnd vorschlagen sollen.

Wan wir nun auch diß Orths gedachtem Friedensschluß ein gnügen zu
thun schuldig / vnnnd Vns dan Krafft desselben auß tragendem Keyserlichen
Ambt obliget / wan der Restituens in benennung der Commissarien seumig er-
scheinet / solche ex officio in gleicher anzahl beyder Religionen anzuordnen; vnnnd
wir dan diesem nach hierem Unsere Keyserliche Commission auff Ewere Ed.
angeordnet haben; Hierumb so gesinnen Wir an dieselbe Freundt: Better: vnnnd
gnediglich / Sie wollen sich derselben vnbeschwerdt vnterziehen / vnnnd solchen bey-
den theilen fürderlich notificiren / vnnnd durch dero subdelegirte nach befinden /
dem Friedensschluß Unseren außgelassenen Executions Edicten / vnnnd dem ar-
ctiori modo exequendi gemeeß procediren / vnnnd verfahren lassen / vnd Wir ver-
pleiben. Wien den 16. Aprilis 1649.

An Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln / vnnnd Herzogen
Augustum zu Braunschweig Lüneburg.

Num. 2.

Ferdinand der Dritte etc.

WAs an Vns der Durchleuchtig Hochgeborner Wolff-
gang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Böhmen / Graffe zu
Belzen vnnnd Sponheim Unser lieber Better vnnnd Fürst / wieder
Unsers lieben Ohmen des Churfürsten zu Brandenburg Ed. in der Commis-
sions Sachen / das Religion vnnnd Kirchenwesen / in denen Göllich / vnnnd Ber-
gischen Landen betreffend in Vnderthenigkeit klagend gelangen lassen / vnnnd de-
rowegen gebetten hat / das ersehen Ewere Ed. auß beygefügter abschrifft mit meh-
rerem.

Wan Wir es nun ohne daß bey der Ewer Ed. in dieser Sachen vermög des
Friedenschluß außgetragenen Keyserlich. Commission allerdings bewenden
lassen

Also gesinnen vnnnd begeren Wir an Ewere Ed. Ed. nochmahl Freundt:
Better:

Better: vnnnd gnediglich / das Sie solche vnserer Keyserlich. Commission ihnen
vorher auffgetragener massen nunmehr ohne lengeren verzug werckstellig machen/
vnnnd möglichst befürderen/vnnnd fortsetzen wollen/ das gereicht Vns von Ew. Ed.
zu sonderbarem angenehmen gefallen/vnnnd Wir seind deroselben mit 2c. Geben in
Vnser Statt Wien den 1. Decembris. 1649.

An ChurCölln/vnnnd Herzogen Augustum
zu Braunschweig Lüneburg 2c.

Num. 3.

Ferdinand der Dritte 2c.

Lhrwürdiger auch Hochgeborner Liebe Ohm Fürsten/
vnnnd Andechtiger / deine des Herzogs Augusti zu Braunschweig vnnnd
Lüneburg Ed. erinnert sich noch guter massen/ was Wir deroselben/ neben
des nechst verstorbenen ChurFürsten zu Cölln Ed. auff vnterthenigstes anlangen
Vnser Liebten Bettern Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelms zu Neuburg Ed.
noch in Anno 1649 den 16. Aprilis für eine Keyserliche Commission/wegen des
Religion vnnnd Kirchenwesens/in denen Büllich. Cleuisch: vnd zugehörigen Lan-
den vermög des Friedenschlus vnserer ins Reichs publicirten Executions Edi-
cten vnnnd arctioris modi exequendi zuverfahren/ an: vnnnd auffgetragen/ auch
nachgehendts vmb deren fürderliche forstellung zugeschrieben vnnnd erinnert
haben.

Sintemahl nun aber bey Vns ermeltes Pfalzgraffen Ed. sich beklagt/das
des ChurFürsten zu Brandenburg Ed. die zu vornehmung besagter Commission
auff den 11. Septembris des nechst verwichenen Jahrs bestimpte Tagsagung/
vnter dem Vorwandt/ das Ihre Ed. die Sachen an Vns ferner gelangen lassen/
abermahl ruckstellig gemacht/auch die General Staaden von Hollandt sich die-
ser Sachen halben noch immerfort gegen Seiner des Pfalzgraffen Ed. betrölich
verlauten lassen / mit Bitt das wir derowegen Vnserer angeordneten Keyserli-
chen Commission gnedigst inhæriren / vnnnd dieselbe fürderlich zu Werck stellen
lassen wolten ; Vnnnd wir dan an ermeltes ChurFürsten zu Cölln Ed. statt Deine
des erwöhlten Bischoffen zu Münster A. als mitauffschreibenden Fürsten des
Westphalischen Eräiß/zu Vnserm Keyserl. Commissarien verordnet haben.

Als ermahnen vnnnd begeren Wir an Ew. A. vnnnd Ed. gnedigst / Sie wollen
sich angeregter Commission ohne verlierung einiger Zeit / würcklich vnterneh-
men/ vnnnd dieselbe durch Ihre subdelegirte ob moræ periculum vorhin anbe-
fohlner massen fürderlich fortsetzen lassen / damit dieselbe dermahl eins zu ende
schafft gebracht werde. An deme erweisen E. A. vnnnd Ed. was der Friedensschluß
erfordert/vnd Vns benebens angenehmes gefallen / denen Wir mit 2c. Wien den
1. Februarij 1651.

An

Herrn Bischoffen zu Münster/ vnd Herrn
Herzogen Augustum zu Braunschweig Lüneburg.

E 3

Hoch.

Hochwürdigster Durchleuchtigster Erzbischoff vnd Chur-
Fürst/ Gnedigster Herz/ auch Durchleuchtig vnd Hoch-
geborner Fürst Gnediger Herz/ etc.

Welcher gestalt des Herrn Pfaltzgraffen zu Newburg
Fürstl. Durchl. vermittels dero anwesenden Bejandten sich bey gegen-
wertiger Versammlung/ so wol ab Ihrer ChurFürstl. Durchl. zu Bran-
denburg/ als den Herrn General Staaden der Vereinigten Niederlanden wegen
verschiedener hinc inde respectiuè beschehenen Eingrieff vnd turbationen / in
dem Exercitio Religionis Catholicæ/ wie auch gefänglicher hinwegführung der
Geistlichen Seelsorger vnd OrdensPersohnen in dem Fürstenthumben Göllich
vnd Berg beschwert/ vnd damit solches fürderligst eingestelt/ vnd secundum
Instrumentum Pacis wiederum in den Stand / wie es sich Anno 1624. befunden/
gesetzt werden möge/ zuvermitteln gebetten/ solches geruhen E. ChurFürstl.
lich. Durchl. vnd Fürstl. Gn. ab beyliegenden Abschriften/ mit mehrerm gnedigst/
vnd gnedig zu ersehen;

Diemeil wir nun vernehmen/ daß Höchstgedachte Ihre Fürstlich. Durchl.
eben auch dergleichen beschwården bey der Römischen Keyßerlich. Mayest. vnserm
Allergnedigsten Herrn vor vnd angebracht/ dieselbe auch darauff zu dem fürder-
sambssten erörter: vnd exequirung secundum dictum Instrumentum Pacis
Ew. ChurFürstlich. Durchl. vnd Fürstlich. Gn. allergnedigste Keyßerlich. Com-
mission auffgetragen; Als haben wir eine Notdurfft zu sein erachtet/ ihro von
sohanen führenden Klagen Communication zu thun / vnd dieselbe wenigern
nit benebens in krafft von der Römisch: Keyßerlich. Mayest. habender Gewalt/
vnd in Nahmen des Heil: Römisch: Reichs ChurFürsten vnd Stände/ Vn-
serer gnedigst vnd gnedigen Herrn Principalen / Obern vnd Committenten
vnderthenigst/ vnd vnderthenig anzulangen/ vnd zu bitten/ Sie geruhen wollen/
sich dem H. Römischen Reich / vnd allgemeinem nothleidenden wesen zum
besten/ solcher Commission gnedigst/ gnedig: vnd gütwillig zu vnderziehen/ ver-
mittels abordnung dero subdelegirten Rhat/ vnd Diener super facto possessionis
summarijssimè cognosciren/ vnd da Sie es auff den Punctum Gravami-
num qualificirt befinden / dem Friedensschluß/ außgelassenen Keyßerlichen Exe-
cutions Edicten arctiori modo exequendi / vnd jüngst zwischen Ihrer
Keyßerlich. Mayest. Chur: Fürsten vnd Ständen / vnd der Cron Schweden
auffgerichteten præliminar Recels gemeeß / vnd zwar dergestalt procedi-
ren / vnd verfahren zu lassen / damit solche Sachen auffß fürderligst ihre
völlige vnfehlbare Erörterung vnd Execution erhalten / vnd dem klagenden
theil dasjenige / was ihme vigore Pacis gebühret / widerfahren möge; Hieran
verzi.

verrichten Ew. Churfürstlich. Durchl. vnnnd Fürstlich. Gn. ein all gemein nützlich
ches zu völliger tranqui liring des H. Römischen Reichs / vnnnd widerauffrich-
tung nachbahrlicher guter verständnis vnnnd vertrauens gereichendes Werk/
verhueten auch dadurch viele im widrigen befahrende weiterungen vnnnd ungele-
genheit/vnnnd Wir thun dieselbe dabey Gott trewlich empfehlen. Nürnberg den
20. Aprilis 1650.

Ew. Churfürstlich. Durchl. vnnnd Fürstlich. Gn.

Vnderthenigst vnnnd Vnderthenige

Des Heiligen Römisch: Reichs Churfürsten/vnnnd Ständ ad pun-
ctum Executionis ex capite Amnistiae & Gravaminum verordnete
Bevollmächtigte Abgesandten.

An ChurCöllen/vnnnd Herzogen Augustum zu
Braunschweig Lüneburg.

Num. 5.

Hochmögende Hochgeehrte Herrn/rr.

Wiewol des Heyl: Römischen Reichs Chur: Fürsten
vnnnd Ständ Unser allerseits gnedigst vnnnd gnedigen Herrn Princi-
palen/ Oberrn vnnnd Commitrenten zu Ew. Hochmög. das Nachbar-
liche gute Vertrauen gestelt / dieselbe würden wider das Heyl: Römische Reich/
vnnnd dessen heilsame Constitutiones vnnnd Verfassungen nichts vorgehomen/
oder gedüldet/ Insonderheit aber gegen die Catholische in denen Fürstenthumben
Süllich vnnnd Berg einige im Reich verbottene gewalthatige Executiones durch
die ihrige vorzunehmen nit gestattet / sondern es dißfals so wol als in allen andern
allerdings/bey dem jüngst/ zwischen der Römischer Keyßerlicher Mayest. bey den
allijrten Cronen/auch Höchst: Hoch: vnnnd Bolerwenten Chur: Fürsten vnnnd Stän-
den geschlossenen Teutschen Frieden / vnnnd in krafft desselben verordneten Execu-
tions Commission bewenden/ vnnnd in krafft ie deme zugegen dergleichen differen-
tien vorkommen solten/durch die Römische Keyßerliche Mayest. als ordentlichen
Richtern/oder da es ad punctum restitutionis gehörig/ vermittels hiesigen Iudi-
cij Deputatorum/ welches alschon/ wie mit dergleichen sachen zu verfahren/ seine
ziel vnnnd maas hat/erörtern/vnnnd entscheiden lassen haben; So haben gleichwol
deme zugegen des Herrn Pfalzgraffen zu Newburg Fürstlich. Durchl. vermittelst
dero anwesenden Abgesandten / bey hiesiger Versammlung beschwärend zu ver-
nehmen geben lassen/ was massen Ew. Hochmögend. hin:vnnnd wider / in specie
ober zu Rheinberg vnnnd Orson ligende Guarnisonen sich gang vnbesuegter weiß
vnterstanden/ wider aller Völder Rechten/Reichs Abscheiden/ vnnnd Billigkeit/
vnterschiedliche Geistliche/ vnnnd Ordens Persohnen im Fürstenthumb Süllich/
vnnnd Berg vnter dem prætext beim Kopff zunehmen/vnnnd nach besagtem Orson
vnnnd Rheinberg gefänglich weg führen zu lassen / weilen Höchstgedachte Ihre
Fürstl.

Fürstl. Durchl. die Exercitia der Augspurgischer vñnd Reformirter Religion/
wie die Anno 1614. in selbigen Landen gewesen/nit gestatten / sondern vnerachtet
aller vorigen Pacten vñnd Reuerfalen/solche Kirchen vñnd Religion Exercitien
denen Münster:vñnd Dsnabrüggischen Friedens Tractaten gemeesß ad Statum
Anno 1624. reduciren wollen;

Wan aber in ermelttem Friedenschluss klärlich versehen vñnd verordnet/wie
es hierinnen an allen Orthen im Heiligen Römischen Reich gehalten vñnd ob-
seruirt werden solle/auch auff anhalten mehr Hochged. Ihrer Fürstlich. Durchl.
deswegen einige Commission auff Ihre ChurFürstlich. Durchl. zu Cölln / alsß
Bischoffen zu Münster / vñnd Herzogens Augusti zu Braunschweig Lüneburg
Fürstlich. Gn. albereit erlangt / außgefertiget/ vñnd den Parthenen denunciirt
worden / welche dan hierinnen die beschaffenheit dieser Streitigkeiten dem Instru-
mento Pacis gemeesß werden zu ergrunden vñnd zu exequiren wissen / denen von
der Römisch: Keyßerl. Mayest. selbstent / viel weniger von jemanden anders billig
nit vorzugreifen/nach maasß/ oder Ordnung zu geben ist;

Alsß erinnern vñnd ersuchen in nahmen Unserer Gnädigst/ vñnd Benediger
Herzn Principalen / Oberen vñnd Committenten Ew. Hochmög: wir hiemit
freundlich/dienst:vñnd nachbarlich/ Sie wollen dergleichen vnbillige eingriff vñnd
Attentaten nit allein Ihren Commendanten/ vñnd Suarnisounen ernstlich ver-
weisen / vñnd gänglich abschaffen/sondern auch gedachte gefangene Geistliche oh-
ne entgelt alsobalten wieder auff freyen Fuß stellen / vñnd obangezogener albereit
angestelter commission Ihren freyen rechtlichen vñnd billigen Lauff lassen/ vñnd
die Yhrigen von aller thatlichkeit sich gänglich zu enthalten / ernstlich anbefehlens
Ein solches/neben deme es allen natürlichen/ aller Völcker/vñnd gemeinen Rech-
ten/auch den Reichs Abscheiden/vñnd Ordnungen/ wie weniger nit/ obgedach-
tem Friedensschluss gemeesß / werden ob Höchst: Hoch: vñnd Wolermelte Unsere
gnedigst vñnd gnedige Herzn Principalen/ Oberen/vñnd Committenten /in par-
ticulari aber Höchstgemeltes Herzn Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. vñnd dero zuge-
hörige/bey jeden begebenheiten hinwider Freundt: Nachbarlich/ vñnd dienstlich
zu wideren/ vñnd zu verschülden/ vñnd alle behägliche gute Nachbarschaft besten-
dig zu halten nit vnderlassen / vñnd wir thun dieselbe dabey Göttlicher obacht
trewlich befehlen. Nürnberg den 28. Martij 1650.

Ew. Hochmögend.

Freundt:vñnd Dienstwillige

Des Heil: Römisch: Reichs Chur: Fürsten vñnd Stände zur
gegenwertigen Executions Handlung verordnete Gevol-
mächtigte Gesandten.

An

Die Herzn General Staaden der
Vereinigten Niderlanden.

Ng 2334.

8

ULB Halle

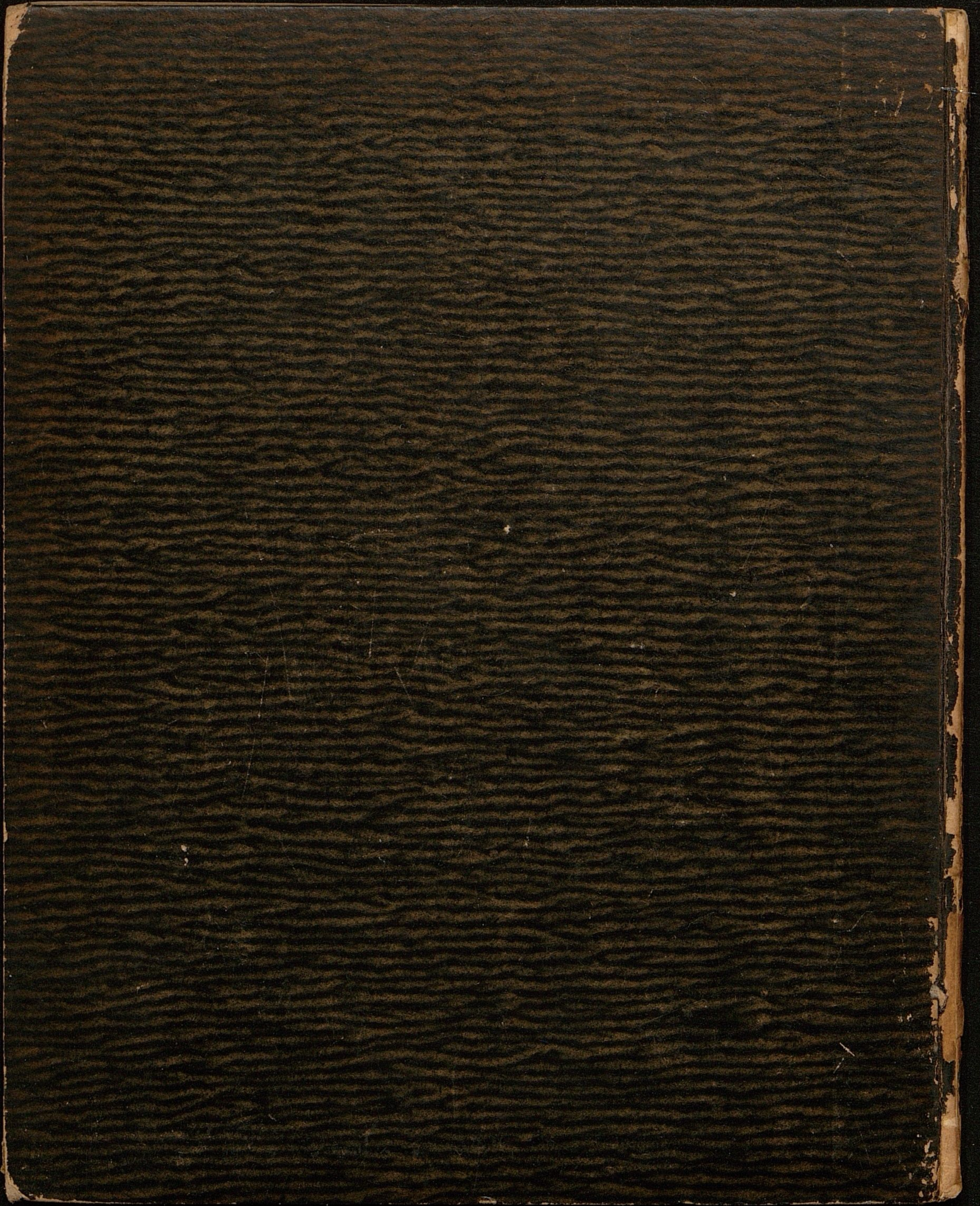
3

007 360 916



VDA 7





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

70.3
4178

Der Chur: Brandenburg-

gisch: Fürstlich. Durchl. de dato den 13.

Junij abgelassene Kurze Anzeig

Anstatt

MANIFESTS,

Und darauß

Ihrer Fürstlich. Durchl.

Pfalz Neuburg außgefertigte Beständige

Widerlegung/

Zu mehrer Instruction, also beyeinander in

Druck gegeben.



Im Jahr M. D. CCLII.

